GESCHÄFTE MIT DER EIGENEN BV

Beratungsleitfaden 2025

Als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (DGA) befinden Sie sich in der besonderen Situation, Geschäfte mit Ihrer eigenen BV zu tätigen. Dabei ist es unerlässlich, dass beide Parteien stets auf geschäftlicher Basis miteinander umgehen und die getroffenen Vereinbarungen sorgfältig dokumentieren. Wer die gesetzlichen Vorgaben beachtet, kann vorteilhafte Geschäfte mit seiner eigenen BV abschließen – beispielsweise durch den Abschluss eines Darlehensvertrags mit der BV oder die Überlassung einer betrieblichen Immobilie.

Achtung!
In diesem Ratgeber werden an verschiedenen Stellen prozentuale Steuersätze genannt. Es handelt sich dabei um die grundsätzlich geltenden Prozentsätze. Einige Steuerermäßigungen (Steuergutschriften) sind jedoch einkommensabhängig und steigen oder sinken mit wachsendem Einkommen. Diese Einkommensabhängigkeit betrifft seit diesem Jahr (2025) nicht nur das Einkommen aus Box 1, sondern auch das Einkommen aus Box 2 und Box 3. Beim Ausweisen der Prozentsätze wurde der Einfluss dieser Einkommensabhängigkeit nicht berücksichtigt. Der tatsächliche (marginale) Steuersatz auf zusätzliches Einkommen kann daher vom genannten Prozentsatz abweichen.

KONTOKORRENTVERHÄLTNIS

In der Praxis unterhalten viele Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung ein Kontokorrentverhältnis mit der BV. Bei einem Kontokorrentverhältnis mit wechselnden Soll- und Habenständen hat der Staatssekretär für Finanzen genehmigt, dass – unter bestimmten Bedingungen – in Box 1 keine Zinsen berücksichtigt werden müssen, sofern das Saldo des Kontokorrentverhältnisses während des Kalenderjahres nicht höher als 17.500,00 € positiv und nicht niedriger als 17.500,00 € negativ ist. Die BV darf in diesem Fall keine Zinsen berücksichtigen. Sie dürfen eine eventuell bestehende Kontokorrentschuld ebenfalls nicht in Box 3 angeben. Eine mögliche Kontokorrentforderung fällt in Box 1 und somit nicht zusätzlich in Box 3.

Achtung!
Sobald das Saldo auf dem Kontokorrentkonto höher als 17.500,00 € ist, müssen für das gesamte Jahr auf den gesamten Betrag Zinsen berechnet werden.

Die Genehmigung des Staatssekretärs gilt nicht für Darlehen, auch nicht für solche, deren Saldo nicht höher als 17.500,00 € ist.

GESETZ „DGA-TAX“

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es eine Maßnahme, die übermäßige Kreditaufnahme des Geschäftsführers mit Mehrheitsbeteiligung bei der eigenen BV zu verhindern – umgangssprachlich „DGA-Tax“ genannt. Die Regelung besagt im Jahr 2025 zusammengefasst, dass der Betrag, der über 500.000,00 € hinaus bei der BV geliehen wurde, beim Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung als Einkommen aus erheblicher Beteiligung (anmerkelijk belang) gilt. Die Schwelle von 500.000,00 € gilt gemeinsam für den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung und dessen Partner und zudem für sämtliche BVs, an denen der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung und der Partner eine erhebliche Beteiligung halten. Diese Regelung gilt für alle direkten und indirekten Schulden, unabhängig vom Verwendungszweck. Werden Gelder unter Vorbehalt des wirtschaftlichen Eigentums vom Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung aufgenommen, zählt dies nach Ansicht der Steuerbehörde ebenfalls als Schuld. Lediglich Immobiliendarlehen für die eigene Wohnimmobilie, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zinsabzug in der Einkommensteuer erfüllen, sind ausgenommen. Dabei muss der BV ein Grundpfandrecht eingeräumt werden, es sei denn, das Immobiliendarlehen bestand bereits zum 31. Dezember 2022 gegenüber der BV.

Wenn Ihre direkten Blutsverwandten in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder usw.) ebenfalls Schulden bei Ihrer BV haben, werden diese Schulden im Allgemeinen auch für den Anteil, der über 500.000,00 € hinausgeht, berücksichtigt. Allerdings hat jeder Blutsverwandte eine eigene Schwelle von 500.000,00 €. Nur der übersteigende Betrag wird dann beim Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung besteuert, nicht jedoch bei dem betreffenden Blutsverwandten selbst. Dies gilt nicht, wenn die Blutsverwandten selbst eine erhebliche Beteiligung an Ihrer BV besitzen.

Achtung!
Der Stichtag für dieses Jahr ist der 31.12.2025. Haben Sie also Schulden von mehr als 500.000,00 € bei Ihrer eigenen BV, können Sie die Besteuerung in Box 2 noch vermeiden, indem Sie den Betrag, der über 500.000,00 € hinausgeht, spätestens bis zum 31.12.2025 zurückzahlen. Sprechen Sie mit unseren Beratern, welche Möglichkeiten Sie eventuell haben.

SPAREN UND INVESTIEREN IN DER BV

Sie können auch in Ihrer BV sparen und investieren und Privatvermögen als Kapital in die BV einbringen. Die tatsächliche Rendite wird dann in der BV versteuert, anstelle einer pauschalen Rendite, die bei Ihnen in Box 3 besteuert wird.

Achtung!
Sparen oder Investieren in der BV kann auch attraktiv sein, wenn Sie Anspruch auf Sozialleistungen (Toeslagen) haben. Vermögen in Ihrer BV wird nämlich nicht für die Vermögensprüfung herangezogen, die für Sozialleistungen gilt und dazu führen kann, dass Sie ab einem bestimmten Vermögen keinen Anspruch mehr auf die meisten Zuschüsse haben.

DARLEHEN

Jede Transaktion zwischen Ihnen und der BV muss geschäftlich abgewickelt werden. Das gilt auch für die Kreditvergabe zwischen dem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung und der BV. Denken Sie an einen schriftlichen Darlehensvertrag mit mindestens einem Tilgungsplan und einem geschäftsmäßigen Zinssatz. Darüber hinaus ist es im Allgemeinen geschäftsüblich, Sicherheiten zu stellen. Um zu beurteilen, ob der Vertrag geschäftlich ist, sollten Sie sich fragen, ob Sie oder die BV einen solchen Darlehensvertrag zu denselben Bedingungen auch mit einem unabhängigen Dritten abgeschlossen hätten.

BÜRGSCHAFT

Als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung können Sie sich auch für Verbindlichkeiten Ihrer BV verbürgen. Dies ist manchmal erforderlich, um für die BV einen Bankkredit zu erhalten. Achten Sie darauf, dass Sie sich – wenn Sie sich verbürgen – stets zu geschäftsüblichen Konditionen verpflichten. Beachten Sie, dass ein Verlust, den Sie als Bürge für ein Darlehen Ihrer BV erleiden, grundsätzlich nur dann abzugsfähig ist, wenn geschäftsübliche Bedingungen eingehalten wurden. Auch hier gilt: Es müssen Bedingungen sein, zu denen Sie sich auch für die Verbindlichkeiten eines beliebigen Dritten gegenüber der Bank verbürgen würden. Die Vergütung, die Sie von Ihrer BV für die Bürgschaft erhalten, ist bei Ihnen in Box 1 (zu 88%) steuerpflichtig und für die BV abzugsfähig.

Tipp!
Haben Sie bereits einen Darlehens- oder Bürgschaftsvertrag abgeschlossen, lassen Sie diesen regelmäßig von uns überprüfen. So stellen Sie sicher, dass alles weiterhin in Ordnung ist.

GELD AN DIE BV VERLEIHEN

Verleihen Sie Ihrer BV Geld, ist der geschäftliche Zinssatz, den die BV Ihnen zahlt, als Betriebsausgabe in der Körperschaftsteuer abzugsfähig. Sie selbst unterliegen dann der Regelung zur Überlassung von Vermögensbestandteilen (im Folgenden: TBS-Regelung). Das bedeutet, dass die Zinsen auf das Darlehen progressiv in Box 1 versteuert werden. Hier gilt auch die TBS-Freistellung von 12% bis zu einem maximalen Steuersatz von 37,48%. Wird ein unangemessen hoher Zinssatz vereinbart, so wird für den abzugsfähigen (bei der BV) und den steuerpflichtigen (bei dem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung) Teil ein normaler, geschäftsüblicher Zinssatz zugrunde gelegt. Der übersteigende, nicht geschäftsübliche Vorteil kann als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden und ist bei Ihnen in Box 2 (erhebliche Beteiligung) steuerpflichtig und bei der BV (als verdeckte Dividende) nicht abzugsfähig.

GELD VON DER BV LEIHEN

Leihen Sie Geld von Ihrer BV, können Sie dies in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder als Gesellschafter tun. Es ist wichtig, dies im Vorfeld festzulegen, da die steuerlichen Konsequenzen in beiden Situationen unterschiedlich sein können.

Achtung!
Vermeiden Sie beim Leihen von Geld, dass die BV in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Die BV muss ihren (Zahlungs-)Verpflichtungen weiterhin nachkommen können. Dies ist besonders wichtig, wenn die BV auch eine Pensions- oder Abfindungsregelung im eigenen Unternehmen verwaltet.

Bei einem Mitarbeiterdarlehen – Sie leihen also als Arbeitnehmer – kann ein Zinsvorteil vorliegen. Dies ist der Fall, wenn Sie keine oder weniger Zinsen zahlen als bei einem Kreditinstitut. Der Zinsvorteil gilt mit dem Marktwert als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können diesen Marktwert ermitteln, indem Sie die Zinssätze verschiedener Banken vergleichen. Der steuerpflichtige Zinsvorteil kann als solcher ausgewiesen und ggf. in den „Freibetrag“ der sogenannten Lohnnebenkostenregelung (werkkostenregeling) aufgenommen werden. Dieser beträgt im Jahr 2025 2% der Lohnsumme bis zu 400.000,00 € und 1,18% über den darüber hinausgehenden Betrag. Soweit die zugewiesenen Vergütungen und Zuwendungen den Freibetrag überschreiten, schuldet der Arbeitgeber 80% Steuer. Beachten Sie dabei: Voraussetzung für die Nutzung dieser Regelung ist, dass ein Einkommensbestandteil (in diesem Fall der Zinsvorteil) ausdrücklich in der Buchhaltung ausgewiesen wird. Außerdem darf die Gesamtheit aller zugewiesenen Vergütungen und Zuwendungen an einen Arbeitnehmer nicht über das Übliche hinausgehen; der Arbeitgeber muss dies nachweisen. Wenn die zugewiesenen Vergütungen und Zuwendungen höchstens 2.400,00 € pro Person betragen, wird die Steuerbehörde – außer in besonderen Fällen – die Üblichkeit nicht infrage stellen.

Es gibt eine Ausnahme, wenn Sie das Mitarbeiterdarlehen für die eigene Wohnimmobilie nutzen. Der Zinsvorteil eines solchen Darlehens muss Ihrem steuerpflichtigen Lohn zugerechnet werden. Der Vorteil gilt als Sachlohn, auf den Ihre BV als Arbeitgeber zwingend Lohnabgaben erheben muss. Der steuerpflichtige Zinsvorteil darf also nicht im Freibetrag der Lohnnebenkostenregelung aufgenommen werden. Sie dürfen den steuerpflichtigen Eigenheimzinsvorteil jedoch im Rahmen der Eigenheimregelung in Ihrer Einkommensteuererklärung abziehen. Der maximale Abzugssatz beträgt für 2025 37,48%.

Tipp!
Verwenden Sie das Darlehen für den Kauf eines (elektrischen) Fahrrads oder Elektrorollers, kann es möglich sein, keine oder nur eine geringe Verzinsung anzusetzen. Der Zinsvorteil bleibt dann steuerfrei.

Achtung!
Manchmal kann das Finanzamt die Auffassung vertreten, dass ein Mitarbeiterdarlehen für einen Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Möglichkeit eines Mitarbeiterdarlehens ausschließlich dem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung und nicht auch anderen Arbeitnehmern der BV offensteht.

Wenn Sie als Gesellschafter leihen, steht auch hier das geschäftliche Handeln im Vordergrund. Leihen Sie für Konsumzwecke oder etwa, um privat zu investieren, fällt das Darlehen als Schuld bei Ihnen in Box 3 an. Die von Ihnen an die BV gezahlten Zinsen sind bei Ihnen nicht abzugsfähig, wohl aber als Einnahmen bei der BV steuerpflichtig. Dieses Darlehen wird dann selbstverständlich auch bei der Regelung des exzessiven Leihens (siehe oben) berücksichtigt.

Achtung!
Geld von der BV für private Investitionen zu leihen ist im Jahr 2025 vermutlich nicht mehr attraktiv. Für private Investitionen gilt in Box 3 im Jahr 2025 ein pauschaler Zinssatz von 5,88%, während Schulden voraussichtlich nur mit 2,62% abziehbar sind. Dieser Prozentsatz ist vorläufig; der endgültige Prozentsatz wird erst Anfang 2026 bekannt gegeben.

Achtung!
In Box 3 dürfen Sie laut Gegenbeweisregelung auch von Ihrer tatsächlich erzielten Rendite ausgehen, dies ist jedoch nicht immer vorteilhaft. Dies liegt unter anderem daran, dass Sie bei Anwendung dieser Regelung kein steuerfreies Vermögen berücksichtigen dürfen, das im Jahr 2025 57.684,00 € beträgt und für gemeinsam Veranlagte 115.368,00 €.

DARLEHEN FÜR DIE EIGENE WOHNIMMOBILIE

Die BV kann Ihnen ebenfalls ein Darlehen zur Anschaffung, Renovierung oder Instandhaltung einer eigenen Wohnimmobilie gewähren. Basierend auf einem geschäftlichen Darlehensvertrag ist der Zinssatz für Sie als Eigenheimzins in Box 1 bis zu einem maximalen Satz von 37,48% (2025) abzugsfähig und in der BV steuerpflichtig. Seit 2013 muss ein neues Immobiliendarlehen den Tilgungsanforderungen entsprechen, um zinsabzugsfähig zu sein. Haben Sie Ihr bestehendes Immobiliendarlehen bei der BV seitdem erhöht, müssen Sie auch für diesen Erhöhungsbetrag die neuen Regelungen beachten. Für den neuen Teil des Darlehens ist der Zins dann nur abziehbar, wenn das Darlehen in maximal 30 Jahren und mindestens nach einem Annuitätenschema vollständig getilgt wird.

Achtung!
Haben Sie seit dem 1. Januar 2013 Geld für die eigene Wohnimmobilie bei der BV geliehen, gilt für Sie eine Informationspflicht. Sie müssen die Steuerbehörde rechtzeitig über dieses hypothekarisch gesicherte Darlehen informieren. Angaben zu Ihrem Immobiliendarlehen bei der BV können Sie im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung machen.

Achtung!
Der Zinsabzug in der höchsten Steuerklasse ist in diesem Jahr (2025) auf 37,48% begrenzt.

INVESTITION IN DAS EIGENE UNTERNEHMENSGEBÄUDE

In der aktuellen Marktlage ist das Investieren in und die Finanzierung von betrieblichen Immobilien alles andere als einfach. Wenn Sie dennoch die Möglichkeit haben, in eine eigene Betriebsimmobilie zu investieren, stellt sich die Frage, wer die Investition tätigen soll: Sie als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung? Das Gebäude steht dann auf Ihren Namen. Oder ist eine Investition aus der BV heraus sinnvoller?

Achtung!
Eine Investition aus dem Privatvermögen oder aus der BV wird steuerlich unterschiedlich behandelt. Was in Ihrer Situation am vorteilhaftesten ist, können wir Ihnen berechnen.

AUF DEN NAMEN DER BV

Die Entscheidung, das eigene Unternehmensgebäude aus der BV zu halten, wird – neben steuerlichen Aspekten – auch durch bestehende Unternehmensrisiken und Ihre Zukunftspläne beeinflusst. Es kommt häufig vor, dass das Gebäude von den Risiken des Unternehmens isoliert wird, insbesondere wenn das Gebäude auch als Investitionsobjekt dient. Das Gebäude wird dann aus der BV heraus an die Betriebsgesellschaft vermietet. Die Mieteinnahmen – nach Abzug von Abschreibungen und (Finanzierungs-)Kosten – unterliegen als Gewinn der Körperschaftsteuer. Ein späterer Gewinn oder Verlust beim Verkauf zählt ebenfalls zum steuerpflichtigen Gewinn.

Tipp!
Das Einbringen der Betriebsimmobilie in eine separate BV erleichtert die künftige Unternehmensnachfolge und deren Finanzierung.

AUF DEN NAMEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS MIT MEHRHEITSBETEILIGUNG

Entscheiden Sie sich, privat in eine Immobilie zu investieren und vermieten Sie diese an Ihre BV, fällt das Gebäude unter die Regelung zur Überlassung von Vermögensbestandteilen (TBS-Regelung). Die Mieteinnahmen, Abschreibungen, Betriebskosten sowie Buchgewinne und -verluste auf das Gebäude werden zu Ihrem Einkommen in Box 1 gezählt. Hinweis: Sind Sie verheiratet und gehört das Gebäude zum gemeinschaftlichen oder beschränkt gemeinschaftlichen Eigentum, wird dieses Einkommen zu je 50% Ihnen und Ihrem Ehepartner zugerechnet.

Für die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Abschreibungskosten ist eine Begrenzung zu beachten. Dies gilt auch, wenn die BV das Betriebsgebäude hält. Eine Abschreibung ist nicht mehr möglich, wenn der Buchwert des Gebäudes den Mindestwert erreicht hat. Dieser Mindestwert ist seit dem 1. Januar 2024 sowohl in der Körperschaftsteuer als auch in der Einkommensteuer auf 100% des amtlichen Verkehrswerts (WOZ-Wert) des Gebäudes beschränkt. Für Gebäude, auf die vor dem 1. Januar 2024 bereits abgeschrieben wurde, aber noch keine drei vollständigen Jahre vergangen sind, gilt eine Übergangsregelung. In diesen Fällen ist der Mindestwert – unter bestimmten Voraussetzungen – noch nicht auf 100% des Verkehrswerts, sondern auf 50% dieses Wertes beschränkt.

Tipp!
Unter der TBS-Regelung werden die Erträge zwar mit dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 49,5% besteuert, doch durch die Anwendung der TBS-Freistellung ist der effektive Steuersatz für den Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung niedriger. Aufgrund der TBS-Freistellung sind nämlich 12% des Ergebnisses befreit. Beachten Sie, dass diese 12%-Freistellung gegen maximal einen Steuersatz von 37,48% gilt.

STEUERSATZ IN BOX 2

Wenn Ihre BV Dividende an Sie ausschüttet, sind Sie in Box 2 steuerpflichtig. Das gilt auch in anderen Situationen, von denen einige oben beschrieben wurden. Der Steuersatz in Box 2 unterscheidet sich im Jahr 2025 von den Vorjahren. Im Jahr 2025 gelten zwei Steuersätze in Box 2: Auf die ersten 67.804,00 € an Box 2-Einkommen (für gemeinsam Veranlagte gilt der doppelte Betrag) zahlen Sie 24,5% Steuern in Box 2. Auf den darüber hinausgehenden Betrag beträgt der Steuersatz 31%.

BV ÜBERNIMMT FORTBILDUNGSKOSTEN

Die BV kann für Sie als Arbeitnehmer – wie auch für „normale“ Arbeitnehmer – steuerfrei Fortbildungskosten für Ihre derzeitige Tätigkeit oder künftiges Einkommen übernehmen. Im letzteren Fall ist es jedoch wichtig, dass tatsächlich ein erzielbares Einkommen vorliegt. Stehen Sie beispielsweise kurz vor dem Rentenalter und dauert die Ausbildung lange, stellt sich die Frage, ob Sie tatsächlich noch Einkommen erzielen werden.

Neben Ihnen selbst können Sie zum Beispiel auch Ihre Kinder einstellen und deren Ausbildungskosten übernehmen. Beachten Sie dabei: Wird Ihr eigenes Kind dabei erheblich anders behandelt als andere Mitarbeiter oder besteht kein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und den (künftigen) Aufgaben des Kindes in Ihrem Unternehmen, wird die Steuerbehörde die Kosten schnell als nicht geschäftsmäßig ansehen. Die Kosten sind dann in der BV nicht mehr abzugsfähig und darüber hinaus kann die Fortbildungsvergütung selbst steuerpflichtig werden.

KAUF UND VERKAUF MIT DER BV

Es kommt regelmäßig vor, dass ein Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung Waren von oder an seine BV kauft oder verkauft – denken Sie an einen Pkw, Investitionen oder Immobilien. Solche Transaktionen werden immer kritisch daraufhin geprüft, ob Sie geschäftlich handeln. In solchen Fällen empfiehlt es sich, den Wert nachweisen zu können, beispielsweise durch ein Gutachten eines unabhängigen Dritten oder ein Angebot zum gleichen Preis. Bewahren Sie diese Belege sorgfältig auf und vermeiden Sie, dass Ihnen eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt wird (keine Abzugsfähigkeit für Körperschaftsteuer, aber Steuer auf die Ausschüttung).

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Sie können finanziell profitieren, wenn Sie Geschäfte mit Ihrer eigenen BV tätigen. In diesem Ratgeber sind nur einige der Möglichkeiten aufgeführt. Wir beraten Sie gerne ausführlicher.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss
Obwohl bei der Erstellung dieses Ratgebers äußerste Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des umfassenden und allgemeinen Charakters dieses Ratgebers ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.